



Richtlinie für die Gewährung von Leistungen zur Bildung und Teilhabe (BuT)

Inhalt

1.	LEISTUNGEN DES BILDUNGS- UND TEILHABEPAKETES	3
1.1	Allgemein	3
1.2	Zuständigkeit	3
1.3	Anspruchsberechtigte	3
2.	AUFWENDUNGEN FÜR EINTÄGIGE SCHULAUFLÜGE, EINSCHLIEßLICH EINTÄGIGE. 4 AUSFLÜGE VON KINDERTAGESEINRICHTUNGEN	4
2.1	Ziel der Förderung	4
2.2	Anspruchsberechtigte	5
2.3	Umfang der Förderung	5
2.4	Art der Gewährung	5
3.	AUFWENDUNGEN FÜR MEHRTÄGIGE KLASSENFAHRTEN IM RAHMEN DER	6
	SCHULRECHTLICHEN BESTIMMUNGEN.....	6
3.1	Ziel der Förderung	6
3.2	Anspruchsberechtigte	6
3.3	Auslegung des Begriffs „mehrtägige Klassenfahrten“ nach den	6
	„schulrechtlichen Bestimmungen“ des Landes Sachsen-Anhalt	6
3.3	Umfang der Förderung	8
3.4	Art der Gewährung	8
4.	PERSÖNLICHER SCHULBEDARF	8
4.1	Ziel der Förderung	8
4.2	Anspruchsberechtigte	9
4.3	Umfang der Förderung	10



Fassung vom 14.10.2013

Amtsleiterin: Simone Borris
E-Mail: simone.borris@soz.magdeburg.de

4.4	Art der Gewährung	10
4.5	Aufhebung und Rückforderung.....	10
5.	SCHÜLERBEFÖRDERUNG	11
6.	LERNFÖRDERUNG	11
6.1	Ziel der Förderung	11
6.2	Anspruchsberechtigte	12
6.3	Umfang der Förderung	12
6.4	Art der Gewährung	13
7.	MITTAGSVERPFLEGUNG	13
7.1	Ziel der Förderung	13
7.2	Anspruchsberechtigte	14
7.3	Umfang der Förderung	14
7.4	Art der Gewährung	14
8.	TEILHABE AM SOZIALEN UND KULTURELLEN LEBEN	14
8.1	Ziel der Förderung	14
8.2	Anspruchsberechtigte	15
8.3	Umfang der Förderung	15
8.4	Art der Gewährung	15
9.	BERECHTIGTE SELBSTHILFE	15
10.	INKRAFTTRETEN.....	16
	ANLAGE FÜR MEHRTÄGIGE FAHRTEN DER SCHULE/ KINDERTAGESEINRICHTUNG ZUM ANTRAG AUF LEISTUNGEN FÜR BILDUNG UND TEILHABE.....	17
	ANLAGE FORMBLATT BESTÄTIGUNG DER SCHULE	18



1. Leistungen des Bildungs- und Teilhabepaketes

1.1 Allgemein

Das Bildungs- und Teilhabepaket unterstützt und fördert Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene aus Familien mit geringem Einkommen und eröffnet ihnen so bessere Lebens- und Entwicklungschancen. Diese Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen erhalten zusätzlich zu ihrem monatlichen Regelbedarf auch Bedarfe für Bildung und Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft.

Die einzelnen Leistungen unterscheiden sich nach Leistungen für

Bildung

- eintägige Schul- und Kitaausflüge
- mehrtägige Kita- und Klassenfahrten
- Schulbedarf
- Schülerbeförderung
- Lernförderung
- Mittagsverpflegung

Teilhabe

- Soziale und kulturelle Teilhabe

Anspruchsgrundlage für die Leistungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket sind die §§ 19, 28, 29, SGB II, § 34 SGB XII, § 6b BKGG und § 2 Abs. 1 AsylbLG i.V.m. § 34 SGB XII. Auf eine gesonderte Benennung der Rechtsgrundlagen aus SGB XII und BKGG wird nachfolgend verzichtet, soweit diese inhaltlich denjenigen des SGB II entsprechen und es für das Verständnis der Festlegungen nicht erforderlich ist.

Durch das Gesetz zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze (BGBl. I 2013 Nr. 23 S. 1167) wurden Fristen geändert. Die § 37 Abs. 2 S. 2 SGB II bzw. § 6b Abs. 2 a BKGG sind zu beachten.

1.2 Zuständigkeit

Für die Beratung, Ausgabe, Annahme sowie Bewilligung der Anträge auf Leistungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket nach dem SGB II sind das Jobcenter Landeshauptstadt Magdeburg und nach dem SGB XII, BKGG und Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) das Sozial- und Wohnungsamt der Landeshauptstadt Magdeburg zuständig.

1.3 Anspruchsberechtigte

Anspruchsberechtigt sind Kinder und Jugendliche mit Bezug von Leistungen nach dem SGB II, SGB XII oder Kinderzuschlag bzw. Wohngeld, sowie Leistungsberechtigte nach § 2 Abs. 1 AsylbLG. Für Leistungsberechtigte nach § 3 AsylbLG kann die Richtlinie vorbehaltlich abweichender Regelungen des Landes unter Berücksichtigung der Besonderheiten des Asylbewerberleistungsrechts entsprechend angewandt werden (§ 3 AsylbLG i.V.m. § 6 AsylbLG).



Fassung vom 14.10.2013

Amtsleiterin: Simone Borris
E-Mail: simone.borris@soz.magdeburg.de

Leistungen für **Bildung** können an Leistungsberechtigte bis zur Vollendung des **25. Lebensjahres** gewährt werden. Die Leistung zur **Teilhabe** wird an Leistungsberechtigte bis zur Vollendung des **18. Lebensjahres** gewährt.

Auszubildende, die eine Ausbildungsvergütung erhalten, sind nicht anspruchsberechtigt.

Soweit Leistungsberechtigte innerhalb eines Monats das 25. bzw. 18. Lebensjahr vollenden, wird die jeweilige Leistung bis zum Monatsende gewährt.

Leistungen für Bildung und Teilhabe erhalten Leistungsberechtigte unabhängig davon, ob sie erwerbsfähig sind oder nicht. Maßgeblich ist lediglich, dass sie die Altersgrenzen und die jeweiligen weiteren Voraussetzungen der in § 28 SGB II geregelten Bedarfe erfüllen. Zur Deckung der Bedarfe nach § 28 erhalten die dort genannten Personen auch dann Leistungen für Bildung und Teilhabe, wenn sie mit Personen in einem Haushalt zusammenleben, mit denen sie nur deshalb keine Bedarfsgemeinschaft bilden, weil diese auf Grund des zu berücksichtigenden Einkommens oder Vermögens selbst nicht leistungsberechtigt sind.

Erfüllen nichterwerbsfähige Leistungsberechtigte die Voraussetzungen des § 28 SGB II, scheidet ein Anspruch nach dieser Norm dennoch aus, wenn sie einen Anspruch auf Leistungen nach dem Vierten Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII) haben. Ein Anspruch auf Leistungen nach § 28 SGB II scheidet auch aus, wenn die Bedarfe des Kindes bereits durch entsprechende Leistungen nach § 6b Bundeskindergeldgesetz (BKGG) gedeckt werden oder als gedeckt gelten. Darüber hinaus scheidet ein Anspruch auch dann aus, wenn das anspruchsberechtigte Kind seinen Bedarf aus Einkommen ohne Kindergeld (§ 11 Abs. 1 S. 4 SGB II) deckt und das übersteigende Einkommen den rechnerischen Bedarf für Bildung und Teilhabe überschreitet. Bei der Gewährung von „Leistungen für Bildung und Teilhabe“ ist das Elterneinkommen/Vermögen bzw. Partnereinkommen/Vermögen zu berücksichtigen. Dies ergibt sich aus § 9 Abs.2 SGB II und § 19 Abs.3 SGB II. Besteht unter Berücksichtigung der Einkommensverteilung nach § 9 Abs.2 kein Anspruch auf Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld, so deckt weiteres Einkommen die Bedarfe nach § 28 in der Reihenfolge, in der sie dort geregelt sind. Einkommen und Vermögen von nichtleistungsberechtigten Personen wird, sofern es nicht zur Deckung der vorrangig zu berücksichtigenden Bedarfe benötigt wird, bei der Berechnung des Anspruchs auf Leistungen für Bildung und Teilhabe berücksichtigt. Sind mehrere Personen nur im Umfang der Bildungs- und Teilhabeleistung leistungsberechtigt, wird das übersteigende Einkommen kopfteilig bei jeder Person berücksichtigt (vgl. Bundestagsdrucksache 17/3404, S. 93, 94, 95).

2. Aufwendungen für eintägige Schulausflüge, einschließlich eintägige

Ausflüge von Kindertageseinrichtungen

2.1 Ziel der Förderung

Die Leistung soll die gleichberechtigte Teilnahme aller Kinder sowie Schülerinnen und Schülern an Kita- bzw. Schulausflügen ohne Rücksicht auf die wirtschaftliche Situation ihrer Eltern sicherstellen. Weil das Fernbleiben von schulischen Gemeinschaftsveranstaltungen Kinder und Jugendliche in ihrer Entwicklungsphase besonders nachhaltig negativ prägen kann, dient die Vorschrift in besonderem Maße der Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft.



Fassung vom 14.10.2013

Amtsleiterin: Simone Borris
E-Mail: simone.borris@soz.magdeburg.de

2.2 Anspruchsberechtigte

Gemäß § 28 Abs. 1 S. 2 SGB II werden Kindern und Schülerinnen und Schülern bis zum **25. Lebensjahr** Aufwendungen für eintägige Ausflüge ihrer Kindertageseinrichtung oder Schule gewährt. Der Begriff Schülerinnen und Schüler unterscheidet sich von dem schulrechtlichen Begriff.

Auszubildende, die eine Ausbildungsvergütung erhalten, sind **nicht** förderfähig.

Gemäß § 28 Abs. 2 S. 2 SGB II wird die Leistung auch für Kinder, die eine Kindertageseinrichtung besuchen, gewährt. Ebenso werden auch Kinder, für die Kindertagespflege geleistet wird, gefördert.

Gemäß § 4 Kinderförderungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt sind folgende Arten der Förderung von Kindern zugelassen:

Kindertageseinrichtungen:

Krippen	bis zum Alter von 3 Jahren
Kindergärten	von 3 Jahren bis zum Eintritt in die Schule
Horte	bis zum Ende des Besuches der Grundschule
Tagespflege	als familienergänzende bzw. –unterstützende Form der Förderung im Haushalt der Tagespflegeperson oder der Personensorgeberechtigten oder in anderen geeigneten Räumen; insbesondere für Kinder bis zum 3. Lebensjahr

2.3 Umfang der Förderung

Die Aufwendungen für eintägige Schul- und Kitaausflüge werden in **tatsächlicher Höhe** anerkannt, soweit sie von der Schule oder Kindertageseinrichtung (einschließlich Hort) selbst unmittelbar veranlasst sind.

Taschengelder und private Ausrüstungsgegenstände (z.B. Rucksack o.ä) während der Ausflüge sind davon nicht erfasst. Diese müssen aus der Regelleistung bestritten werden.

Bei der Prüfung der Bedürftigkeit ist ein durchschnittlicher Betrag von 3,- € monatlich zu berücksichtigen (§ 5a Nr. 1 AlgII-V). Unterschreitet der Antragsteller die so ermittelte Einkommensgrenze, ist die Leistung zu bewilligen.

2.4 Art der Gewährung

Die Leistungen für eintägige Schulausflüge und eintägige Ausflüge von Kindertageseinrichtungen sind rechtzeitig, gesondert für jedes Kind einzeln zu beantragen. Hierbei ist der in der Anlage beigefügte Antrag zu verwenden. Bei Kinderzuschlags- und Wohngeldberechtigten ist auch eine rückwirkende Antragstellung möglich. Die Kosten werden für alle Ausflüge die im Bewilligungszeitraum stattfinden übernommen. Voraussetzung ist, dass sie als Veranstaltung der Kindertageseinrichtung oder Schule durchgeführt werden und somit keine privaten Veranstaltungen sind. Eine entsprechende Bestätigung der Schule bzw. Kindertageseinrichtung ist dem Antrag beizufügen.



Fassung vom 14.10.2013

Amtsleiterin: Simone Borris
E-Mail: simone.borris@soz.magdeburg.de

Die Leistung wird vorrangig als Direktzahlung an den Leistungsanbieter (z.B. Schule oder Kindertageseinrichtung) erbracht. Der Antragsteller erhält einen Bewilligungsbescheid. Die Zahlung erfolgt auf ein vom Anbieter oder der Einrichtung benanntes Konto. Bei kurzfristig angesetzten Schulausflügen kann von dieser Regelung abgewichen werden, wenn die Eltern oder der/die Jugendliche bereits Sach- und Dienstleistungen in Anspruch genommen und diese auch bezahlt hat. Dann sollte eine unmittelbare Überweisung des Geldes an die Betroffenen zulässig sein. Das Sach- und Dienstleistungsprinzip i.S.d. § 29 SGB II wird hierdurch nicht durchbrochen.

Die Leistung wird grundsätzlich für die Dauer des Bewilligungszeitraumes gewährt. Soweit BuT-Leistungen zum Ende eines Bewilligungszeitraumes beantragt werden, ist eine Bewilligung über den aktuellen Bewilligungszeitraum hinaus nur möglich, wenn bereits ein Weiterbewilligungsantrag gestellt und über diesen positiv entschieden wurde.

3. Aufwendungen für mehrtägige Klassenfahrten im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen

3.1 Ziel der Förderung

Die Zielrichtung der Regelung ergibt sich aus den Ausführungen in der Gesetzesbegründung (Bundestagsdrucksache 17/3404 S. 104 und S. 124). Danach soll die Regelung die gleichberechtigte Teilnahme aller Schülerinnen und Schüler an diesen Veranstaltungen ohne Rücksicht auf die wirtschaftliche Situation ihrer Eltern sicherstellen. Weil das Fernbleiben von schulischen Gemeinschaftsveranstaltungen Kinder und Jugendliche in ihrer Entwicklungsphase besonders nachhaltig negativ prägen kann, dient die Vorschrift in besonderem Maße der Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft. Die mit der Regelung verbundenen Ziele können nur erreicht werden, wenn die Aufwendungen in tatsächlicher Höhe berücksichtigt werden.

3.2 Anspruchsberechtigte

Hinsichtlich der Anspruchsberechtigten wird auf Nr. 2.2 der Richtlinie verwiesen.

3.3 Auslegung des Begriffs „mehrtägige Klassenfahrten“ nach den „schulrechtlichen Bestimmungen“ des Landes Sachsen-Anhalt

Das Schulrecht des Landes Sachsen-Anhalt verwendet den Begriff „mehrtägige Klassenfahrten“ nicht. Es verwendet vielmehr die Oberbegriffe „mehrtägige Schulfahrten“ und mehrtägige „Unterrichtsergänzende Schulveranstaltungen“ an einem anderen Lernort.

Hinsichtlich der „mehrtägigen Schulfahrten“ sind in den Richtlinien für Schulwanderungen und Schulfahrten (RdErl. des MK vom 13. 9. 2002 – 24-82021, SVBl. LSA 2002, S. 254; zuletzt geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 01.04.2007; SVBl. LSA 2007, S. 91) relativumfängliche Bestimmungen getroffen, die auch Vorgaben enthalten, die die Leistungsgewährung im Rahmen des § 28 Abs. 2 SGB II berühren.

So können für Schulfahrten maximal fünf Unterrichtstage genutzt werden, an der Berufsschule mit Teilzeitunterricht maximal zwei Unterrichtstage. Mehrtägige Schulfahrten einer Klasse sollen höchstens in jedem zweiten Schuljahr stattfinden. Fahrten ins Ausland sind erst ab dem 9. Schuljahrgang zulässig.



Fassung vom 14.10.2013

Amtsleiterin: Simone Borris
E-Mail: simone.borris@soz.magdeburg.de

Die Richtlinie fasst unter dem Obergriff „mehrtägigen Schulfahrten“ auch mehrtägige Schullandheimaufenthalte, Studienfahrten und internationale Begegnungen, ausdrücklich jedoch nicht „Unterrichtsergänzende Schulveranstaltungen“ an einem anderen Lernort, worunter der Runderlass z.B. Auslandsaufenthalte im Rahmen von Schulpartnerschaften und von bi- oder multinationalen Programmen sowie Ski-Kompaktkurse fasst.

Die o.a. Begrenzungen mit Bezug zur Leistungsgewährung im Rahmen des § 28 Abs. 2 SGB II gelten für „Unterrichtsergänzende Schulveranstaltungen“ an einem anderen Lernort ausdrücklich nicht. Die mehrtägigen „Unterrichtsergänzende Schulveranstaltungen“ an einem anderen Lernort sind landesrechtlich vielmehr hinsichtlich Dauer, Häufigkeit, Kosten etc. weitestgehend unregelt. Einen Runderlass gibt es lediglich zur Unterform der „Skikomplettkurse“ (RdErl. des MK vom 1. 2. 2009 – 26-82115, SVBl. LSA 2009, S. 53).

Das Schulrecht des Landes Sachsen-Anhalt räumt den Schulen bei mehrtägigen „Unterrichtsergänzenden Schulveranstaltungen“ an einem anderen Lernort damit eine weitgehend eigenständige Entscheidungskompetenz ein.

So wurde in einem Einzelfall z.B. vom Kultusministerium des Landes Sachsen-Anhalt bestätigt, dass eine 2-wöchige Bildungsreise nach Griechenland als mehrtägigen „Unterrichtsergänzende Schulveranstaltung“ an einem anderen Lernort nicht gegen schulrechtliche Bestimmungen verstößt.

Nach der Rechtsprechung des BSG (Urteil vom 22.11.2011, AZ.: B 4 AS 204/10 R, RZ. 15) ist nach den schulrechtlichen Vorschriften des jeweiligen Bundeslandes zu bestimmen, ob die konkret durchgeführte Veranstaltung regional "üblich" ist. Bieten die schulrechtlichen Bestimmungen keinerlei Rechtsgrundlage für die Durchführung der Veranstaltung bzw. die Höhe der Aufwendungen hierfür, sind die Kosten nicht nach § 28 Abs. 2 SGB II zu übernehmen.

Hinsichtlich der Frage, ob eine „mehrtägige Schulfahrt“ oder eine mehrtägige „Unterrichtsergänzende Schulveranstaltung“ an einem anderen Lernort mit den schulrechtlichen Vorschriften übereinstimmt, ist eine Bescheinigung des jeweiligen Schuldirektors nach der Anlage „mehrtägige Schulfahrten“ einzuholen. Weitere Ermittlungen sind nur vorzunehmen, wenn der begründete Verdacht besteht, dass von der Schule die Übereinstimmung mit den schulrechtlichen Vorschriften zu Unrecht bescheinigt wurde.

Das BSG hat sich in seiner Entscheidung (a.a.O. RZ. 19) hinsichtlich der Auslegung des Begriffs „mehrtägige Klassenfahrt“ gegen einen Rückgriff auf die Rechtsprechung zum BSHG gewandt und klargestellt, dass es für den Leistungsanspruch nach dem SGB II nicht darauf ankommt, ob die gesamte Klassen- oder Jahrgangsstufe die Möglichkeit zur Teilnahme erhalten hat. Es reicht aus, wenn es sich um eine mehrtägige, von der Schule organisierte und durchgeführte Veranstaltung handelt, an der mehrere Schüler teilnehmen. Es kommt auch nicht darauf an, ob dem Schüler statt der Teilnahme an der Fahrt andere kostengünstigere Angebote zur Verfügung stehen (z.B. Mathematikkurs als Alternative zum Skikomplettkurs), auch eine solche Einschränkung des Schülers in der Wahl seines Kurses liefe auf eine Ausgrenzung aus finanziellen Gründen hinaus, die von ihren Wirkungen her vermieden werden soll.

Nicht übernommen werden können Kosten für nicht in schulischer Trägerschaft organisierte und durchgeführte Veranstaltungen oder für Veranstaltungen an denen nur ein einzelner Schüler teilnimmt.



Fassung vom 14.10.2013

Amtsleiterin: Simone Borris
E-Mail: simone.borris@soz.magdeburg.de

Für Kinder, die eine Kindertageseinrichtung besuchen, gelten diese Ausführungen entsprechend. Es ist dementsprechend darauf zu achten, dass es sich um eine Veranstaltung in Trägerschaft des jeweiligen Kindertagesstättenträgers handelt.

3.3 Umfang der Förderung

Bei der Kostenübernahme nach § 28 Abs. 2 SGB II sind immer die tatsächlichen Kosten zu übernehmen. Die Beschränkung auf einen Höchstbetrag ist unzulässig, wenn die Veranstaltung im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen stattfindet und das Schulrecht selbst keine Kostenobergrenze vorsieht, was nach den schulrechtlichen Vorschriften des Landes Sachsen-Anhalt der Fall ist. In Anbetracht der hiesigen schulrechtlichen Vorschriften sind auch mehrere „mehrtägige Klassenfahrten“ im Schuljahr denkbar, z.B. wenn „mehrtägige Schulfahrten“ und (ggf. auch mehrere) mehrtägige „Unterrichtsergänzende Schulveranstaltungen an einem anderen Lernort“ zusammentreffen.

Aufwendungen im Sinne dieser Vorschrift sind nur diejenigen, die von der Schule selbst unmittelbar veranlasst sind (also z.B. auch die Leihgebühren für die Skiausrüstung oder Eintrittsgelder für von der Schule vorgesehene Museumsbesuche), nicht jedoch Taschengelder für zusätzliche (persönliche) Ausgaben, dieses muss aus der Regelleistung bestritten werden.

Bei der Bedarfsprüfung sind die Aufwendungen für eine mehrtägige Klassenfahrt gemäß § 5a Nr. 2 AlgII-V auf einen Zeitraum von **6 Monaten**, beginnend mit dem Monat nach der Antragstellung, aufzuteilen. Soweit der entsprechende Bedarf durch Einkommen gedeckt werden kann, besteht kein Anspruch (§ 7 Abs. 2 Satz 3 i.V.m. § 19 Abs. 3 Satz 3 SGB II).

3.4 Art der Gewährung

Die Leistungen für „mehrtägige Klassenfahrten“ sind rechtzeitig gesondert für jedes Kind einzeln zu beantragen. Hierbei ist der in der Anlage beigefügte Antrag zu verwenden. Bei Kinderzuschlags- und Wohngeldberechtigten ist auch eine rückwirkende Antragstellung möglich.

Die Leistung wird durch Direktzahlung an den Leistungsanbieter (z.B. Schule oder Kindertageseinrichtung) erbracht. Der Antragsteller erhält einen Bewilligungsbescheid. Bei der Zahlung der Umlagekosten ist jeweils der Fälligkeitstermin heranzuziehen, sofern der Antragsteller nicht in Vorleistung gegangen ist. Die Zahlung erfolgt auf ein vom Anbieter oder der Einrichtung benanntes Konto.

Im Einzelfall ist auf Verlangen des Jobcenters bzw. des Sozialamtes durch die Schule oder die Kindertageseinrichtung die Teilnahme an der mehrtägigen Fahrt zu bestätigen.

4. Persönlicher Schulbedarf

4.1 Ziel der Förderung

Mit der zusätzlichen Leistung für die Schule erfolgt eine besondere Förderung der schulischen Bildung von Kindern und Jugendlichen aus Familien, die ihren Lebensunterhalt nicht oder nicht vollständig aus eigenen Mitteln bestreiten können. Die Leistung dient vorrangig dem Erwerb von Gegenständen zur persönlichen Ausstattung für die Schule (z. B. Schulranzen, Sportbekleidung, Schulmaterialien). Es handelt sich um eine einmalige



Fassung vom 14.10.2013

Amtsleiterin: Simone Borris
E-Mail: simone.borris@soz.magdeburg.de

Grundausrüstung. Sie wird als pauschale Leistung in Höhe von 70 Euro zum 01.08. und 30 Euro zum 01.02 eines jeden Jahres erbracht. Die Leistungen werden nur gewährt, wenn die Kinder zum jeweiligen Stichtag tatsächlich hilfebedürftig sind. Eine anteilige Gewährung kommt nicht in Betracht.

Bei Zweifeln über den Einsatz der zweckbestimmten Geldleistung, kann die Leistungsstelle Nachweise über die sachgerechte Verwendung verlangen. Erhaltene Belege sind daher aufzubewahren.

4.2 Anspruchsberechtigte

Anspruchsberechtigt sind Schülerinnen und Schüler bis zur Vollendung des **25. Lebensjahres** unter den nachfolgenden weiteren Voraussetzungen. Auszubildende, die eine Ausbildungsvergütung erhalten, sind nicht anspruchsberechtigt.

Voraussetzung für den Anspruch auf die Leistung ist der Besuch einer allgemein- oder berufsbildenden Schule im kommenden Schuljahr. Maßgeblich hierfür ist der formale Beginn des Schuljahres. Dies ist bundesweit einheitlich der 1. August eines Jahres.

Die allgemein- und berufsbildenden Schulen in Sachsen-Anhalt sind im § 3 des Schulgesetzes Sachsen-Anhalt geregelt (Allgemein bildende Schulen: Grundschule, Sekundarschule, Gesamtschule, Gymnasium, Förderschule, Abendsekundarschule, Abendgymnasium und Kolleg; Berufsbildende Schulen: Berufsschule, Berufsfachschule, Fachschule, Fachoberschule, Fachgymnasium).

Bei Minderjährigen ab dem 7. und bis zur Vollendung des 15. Lebensjahres kann in Hinblick auf die allgemeine Schulpflicht von einem Schulbesuch ausgegangen werden. Ein gesonderter Nachweis ist in diesem Zeitraum entbehrlich, soweit keine gegenteiligen Anhaltspunkte vorliegen.

Anspruch besteht auch, wenn die Schule zur Erfüllung der Berufsschulpflicht **ohne bestehendes Ausbildungsverhältnis** besucht wird.

Die Leistung wird erstmalig im Jahr der „offiziellen“ Einschulung gewährt. Der Besuch einer Vorschule löst daher keinen Anspruch auf die zusätzliche Leistung aus, auch dann nicht, wenn in der Vorschule allgemeinbildende Inhalte vermittelt werden oder diese an eine Grundschule angeschlossen ist.

Liegen die Voraussetzungen für die Zahlung der Leistung zum 1. August vor, besteht ein Anspruch auch dann, wenn die Unterrichtszeit zu diesem Zeitpunkt noch nicht begonnen hat.

Hat die Unterrichtszeit eines Schuljahres zum 1. August noch nicht geendet, besteht der Anspruch für das laufende Schuljahr nicht erneut. Dies gilt auch, wenn der Schüler für dieses Schuljahr die Leistung noch nicht erhalten hat, weil die Voraussetzungen dafür zum damaligen Zeitpunkt nicht erfüllt waren.

Kann der Nachweis über den Schulbesuch bis zum 1. August des Jahres nicht erbracht werden (z. B. wegen Schulferien), bestehen keine Bedenken, die Leistung nach den Angaben der Eltern, zur Einschulung oder zum andauernden Schulbesuch, gemäß § 40 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1a SGB II i.V. m. § 328 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 SGB III vorläufig zu bewilligen. Der Nachweis ist innerhalb einer angemessenen Frist nachzureichen.



Fassung vom 14.10.2013

Amtsleiterin: Simone Borris
E-Mail: simone.borris@soz.magdeburg.de

Mit dem Eintritt in die Jahrgangsstufe 10, spätestens ab Vollendung des 15. Lebensjahres, ist der Schulbesuch nachzuweisen. Der Nachweis muss erkennen lassen, welche Schule in welcher Jahrgangsstufe besucht wird; daneben ist das voraussichtliche Ende des Schulbesuches zu bescheinigen.

Liegt lediglich eine vorläufige Schulbescheinigung vor, weil der weitere Berufsweg des Jugendlichen noch nicht abschließend eingeschätzt werden kann, z. B. weil er kurzfristig eine Berufsausbildung mit Anspruch auf Ausbildungsvergütung aufnehmen kann, ist über die Leistung für die Schule gem. § 40 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1a SGB II i. V. m. § 328 Abs. 1 Nr. 3 SGB III vorläufig zu entscheiden.

4.3 Umfang der Förderung

Die Höhe der zusätzlichen Leistung für die Schule beträgt für jeden Schüler 70 Euro zum 01.08. und 30 Euro zum 01.02. je Schuljahr. **§ 34 Abs.3 SGB XII sieht keine Zahlung im August und Februar vor, sondern in den Monaten, in denen das Schuljahr beginnt.**

Gemäß § 77 Abs. 7 SGB II wird der Bedarf erstmalig zum 01.08.2011 anerkannt.

4.4 Art der Gewährung

Ein gesonderter Antrag ist für Leistungsberechtigte nach dem SGB II und SGB XII nicht erforderlich (**anders bei Kinderzuschlags- und Wohngeldberechtigten**). Die Entscheidung soll zusammen mit der Entscheidung über die Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts für den August und Februar des jeweiligen Jahres erfolgen und ist dann mit dieser gemeinsam zu bescheiden. **Beachte SGB II – fachliche Hinweise zu RZ24a.17 Wechselmodell-Schulgeld – die zusätzlichen Leistungen für die Schule sind in den Bewilligungsbescheid des Elternteils aufzunehmen, bei dem sich das Kind am 01.08 bzw. 01.02. aufhält.** Ist der Schüler nicht hilfebedürftig und somit nicht Mitglied der Bedarfsgemeinschaft der Eltern, ist ein gesonderter Bescheid zu erteilen.

Die Leistung wird als Geldleistung gewährt

Die Leistung ist nach § 28 Abs. 3 SGB II mit den Leistungen für den August bzw. Februar des jeweiligen Jahres als Einmalzahlung auszus zahlen. Für die Abwicklung in A2LL sind die gesonderten Verfahrenshinweise zu beachten.

4.5 Aufhebung und Rückforderung

Bei der Aufhebung der zusätzlichen Leistung für die Schule ist zwischen der Rechtswidrigkeit der Leistungsgewährung wegen fehlerhafter Angaben und nachträglich zugeflossenem Einkommen oder Vermögen zu unterscheiden.

Bei der Leistung nach § 28 Abs. 3 SGB II handelt es sich um eine einmalige Leistung. Eine Aufhebung der Leistung nach § 48 SGB X kommt daher nicht in Betracht, da es sich hierfür um einen Dauerverwaltungsakt handeln müsste. Die Gewährung der zusätzlichen Leistung für die Schule in einem einheitlichen Bescheid mit den laufenden Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes verändert ihren rechtlichen Charakter nicht.

Bei nachträglichem Zufluss von Einkommen und der Veränderung der Bedürftigkeit im Monat August wird die Gewährung der Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach § 48



Fassung vom 14.10.2013

Amtsleiterin: Simone Borris
E-Mail: simone.borris@soz.magdeburg.de

Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 SGB X für den Monat August aufgehoben. Insofern erfolgt eine Teilaufhebung.

Gemäß § 40 Abs.3 SGB II erfolgt jedoch keine Erstattung der Leistung, soweit eine Aufhebungsentscheidung allein wegen dieser Leistung bzw. einer anderen Leistung nach § 28 SGB II zu treffen ist.

5. Schülerbeförderung

Im Geltungsbereich der Landeshauptstadt Magdeburg werden **im Regelfall** keine Leistungen auf Schülerbeförderung nach § 28 Abs. 4 SGB II erbracht.

Im Hinblick auf § 71 SchulG LSA i.V.m. der Satzung über die Schülerbeförderung der Landeshauptstadt Magdeburg entstehen Schülern der Klassenstufen 1-10 keine Kosten für die Schülerbeförderung, wenn sie für den Schulweg auf eine Beförderung angewiesen sind. Für Schüler ab Klasse 11 bzw. für Berufsschüler ohne eigenes Einkommen gilt eine Eigenbeteiligung in Höhe von 100,00 €.

Als zumutbare Eigenleistung gilt hier in der Regel ein Betrag in Höhe von 5 Euro monatlich (§ 28 Abs. 4 S. 2 SGB II).

Soweit Schüler keinen Anspruch auf Leistungen der Schülerbeförderung nach § 71 SchulG LSA haben, weil die Mindestentfernung i.S.d. § 71 Abs. 6 SchulG i.V.m. § 2 Abs. 1 der Satzung über die Schülerbeförderung der Landeshauptstadt Magdeburg nicht erreicht ist, so sind sie auch nicht i.S.d. § 28 Abs. 4 SGB II auf eine Schülerbeförderung angewiesen.

In begründeten hier nicht geregelten Fällen, ist eine Einzelfallentscheidung zu treffen.

6. Lernförderung

6.1 Ziel der Förderung

§ 28 Absatz 5 SGB II berücksichtigt, dass auch **außerschulische Lernförderung** als Sonderbedarf vom Anspruch auf Sicherung eines menschenwürdigen Existenzminimums erfasst sein kann. Außerschulische Lernförderung ist als Mehrbedarf allerdings nur in Ausnahmefällen geeignet und erforderlich und damit notwendig. In der Regel ist sie nur kurzzeitig notwendig, um vorübergehende Lernschwächen zu beheben. Eine längerfristig erforderliche, kontinuierliche Nachhilfeleistung kann nicht die Grundlage für die Bewilligung einer Förderung nach § 28 Abs. 5 SGB II bilden. Sie soll unmittelbare schulische Angebote lediglich ergänzen.

Die unmittelbaren schulischen Angebote haben in jedem Fall **Vorrang** und nur dann, wenn diese im konkreten Einzelfall nicht ausreichen bzw. kein entsprechendes Angebot vorhanden ist, kommt außerschulische Lernförderung in Betracht.

Die **Geeignetheit** und **Erforderlichkeit** der Lernförderung bezieht sich auf das wesentliche Lernziel, das sich wiederum im Einzelfall je nach Schulform und Klassenstufe aus den schulrechtlichen Bestimmungen ergibt.



Fassung vom 14.10.2013

Amtsleiterin: Simone Borris
E-Mail: simone.borris@soz.magdeburg.de

Voraussetzung für eine solche Lernförderung ist es, dass das Erreichen des Klassenziels gefährdet ist. Zum Klassenziel gehören

- die Versetzung in die nächste Klassenstufe
- in Abschlussklassen das Erreichen des Schulabschlusses.

Verbesserungen zum Erreichen einer besseren Schulartempfehlung stellen regelmäßig keinen Grund für Lernförderung dar.

Die Notwendigkeit der Lernförderung wird von der Schule bestätigt (insbesondere durch Ankreuzen, vgl. beigefügtes Formblatt). Wie die Schule diese Bestätigung im Innenverhältnis erstellt (d.h. die Lehrkräfte beteiligt), ist hier nicht zu klären, sondern obliegt allein der Schule. Zur einheitlichen Handhabung wird empfohlen, einheitlich den als Anlage beigefügten Zusatzfragebogen zu verwenden.

Legasthenie- bzw. Dyskalkulietherapien sind aufgrund ihrer langfristigen Notwendigkeit nicht förderbar. Lernförderung ist nach der Gesetzesbegründung (BR-Drs-661/10, S. 170) nur kurzzeitig notwendig, um vorübergehende Lernschwächen zu beheben. Das trifft auf Dyskalkulie- bzw. Legasthenietherapie nicht zu. Ggf. können Betroffene Leistungen nach SGB VIII oder SGB V prüfen lassen.

Es ist eine auf das Schuljahresende bezogene prognostische Einschätzung unter Einbeziehung der schulischen Förderangebote zu treffen. Ist im Zeitpunkt der Bedarfserstellung diese Prognose negativ, besteht kein Anspruch auf Lernförderung. Die Lernförderung ist dann nicht geeignet, wenn das schulrechtliche Ziel objektiv nicht mehr erreicht werden kann, sondern nach den schulrechtlichen Bestimmungen beispielsweise ein Wechsel der Schulform und eine Wiederholung der Klasse angezeigt sind.

Liegt die Ursache für die vorübergehende Lernschwäche in **unentschuldigtem Fehlen** oder vergleichbaren Ursachen und bestehen keine Anzeichen für eine nachhaltige Verhaltensänderung, ist Lernförderung ebenfalls nicht erforderlich.

6.2 Anspruchsberechtigte

Anspruchsberechtigt sind Schülerinnen und Schüler bis zur Vollendung des **25. Lebensjahres** unter den nachfolgenden weiteren Voraussetzungen (vgl. 2.2 der Richtlinie).

6.3 Umfang der Förderung

Die Lernförderung wird im erforderlichen und angemessenen Umfang gewährt, wenn der Vordruck „Bestätigung der Schule über die Notwendigkeit von Lernförderung“ diese bestätigt. Die Lernförderung wird nur für die Fächer berücksichtigt, in denen die Lernzielgefährdung durch die Schule bestätigt wurde.

Erforderlich ist die Förderung in dem Umfang, wie sie zum Erreichen des Förderziels (z.B. Klassenziel) notwendig ist. Die Förderung soll auf das Schuljahr, bei erneuter Antragstellung und Prüfung auf das Schulhalbjahr begrenzt werden.

Bei Förderschulen dürfte im Regelfall auf Grund der dort vorherrschenden sehr guten Schüler-Lehrer-Relation die Notwendigkeit zusätzlicher Lernförderung nicht bestehen. Der spezielle Förderbedarf der Person ist zu berücksichtigen (auf Schulart der Förderschule



Fassung vom 14.10.2013

Amtsleiterin: Simone Borris
E-Mail: simone.borris@soz.magdeburg.de

achten – z.B. Körperbehinderte, Blinde, geistig Behinderte ect.). Dieser spezielle Förderbedarf ist insbesondere im Rahmen einer möglichen Prüfung der **Geeignetheit** einer ergänzenden Lernförderung zu berücksichtigen.

Angemessen ist Lernförderung, wenn sie im Rahmen der örtlichen Angebotsstruktur auf kostengünstige Anbieterstrukturen zurückgreift. Durch den Antragsteller sind 3 (vergleichbar hinsichtlich der erforderlichen Stundenzahl) Kostenangebote zur Entscheidung einzuholen.

Es ist zu beachten, dass § 35a SGB VIII (Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche) gegenüber der Lernförderung nach dem SGB II und SGB XII **vorrangig** ist. Dies gilt nicht für das BKG.

6.4 Art der Gewährung

Die Zuständigkeit für die Entscheidung über eine mögliche Lernförderung liegt beim Jobcenter bzw. der Kommune. Die hierfür einzuholenden Unterlagen dienen insoweit nur der Vorbereitung dieser Verwaltungsentscheidung.

Die zuständige Stelle erteilt eine Zusage über die Übernahme der Kosten für Lernförderung für das Kind. Diese übernimmt auch die Abrechnung der Kosten, durch Direktzahlung an den Leistungsanbieter.

Der Antragsteller erhält neben seinem Bewilligungsbescheid eine Kostenübernahmeerklärung, die bei dem jeweiligen Leistungsanbieter einzureichen ist.

7. Mittagsverpflegung

7.1 Ziel der Förderung

§ 28 Abs. 6 Satz 1 SGB II gewährt einen **Mehrbedarf** für Schülerinnen und Schüler, die an einer in schulischer Verantwortung angebotenen Mittagsverpflegung teilnehmen.

Mit der Vorschrift wird der Tatsache Rechnung getragen, dass das Schulmittagessen im Regelfall höhere Kosten verursacht, als im Regelbedarf für die Mittagsverpflegung enthalten sind. Diese Kosten sollen ausgeglichen werden.

Die Anerkennung des Mehrbedarfs setzt deshalb allerdings voraus, dass das Mittagessen in **schulischer Verantwortung** angeboten und gemeinschaftlich ausgegeben und eingenommen wird.

Belegte Brötchen und kleinere Mahlzeiten, die an Kiosken auf dem Schulgelände verkauft werden, erfüllen diese Voraussetzungen nicht. Kosten für Getränke werden ebenfalls nicht übernommen.

Dieses gilt auch für Kindereinrichtungen (einschließlich Hort). Hinsichtlich der Kindertageseinrichtungen wird Nr. 2.2 dieser Richtlinie verwiesen.

Soweit Mittagsverpflegung für Kinder in Horten beantragt wird, kann die Leistung gemäß § 77 Abs. 11 letzter Satz SGB II nur bis zum 31.12.2013 gewährt werden.



Fassung vom 14.10.2013

Amtsleiterin: Simone Borris
E-Mail: simone.borris@soz.magdeburg.de

7.2 Anspruchsberechtigte

Anspruchsberechtigt sind Kinder sowie Schülerinnen und Schüler bis zur Vollendung des **25. Lebensjahres** unter den nachfolgenden weiteren Voraussetzungen (vgl. 4.2 der Richtlinie).

7.3 Umfang der Förderung

Die Leistungen werden monatlich nach Rechnungslegung (Sammelabrechnung) durch den Leistungsanbieter in tatsächlicher Höhe abzüglich 1 Euro pro Verpflegungstag gewährt.

Die Hortverpflegung ist separat abzurechnen.

7.4 Art der Gewährung

Gemäß § 29 Abs. 1 SGB II wird die Leistung durch Direktzahlung an den Leistungsanbieter erbracht.

Der Antragsteller erhält neben seinem Bewilligungsbescheid eine Kostenübernahmeerklärung für den Leistungsanbieter.

8. Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben

8.1 Ziel der Förderung

Mit den Leistungen zur Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben soll Kindern und Jugendlichen die gesellschaftliche Teilhabe als Basis für eine stärkere Integration in die Gemeinschaft ermöglicht werden.

Die Leistung kann individuell eingesetzt werden für:

- Mitgliedsbeiträge aus den Bereichen Sport, Spiel, Kultur und Geselligkeit (z. B. Fußballverein, Jugendgruppe, Heimatverein, Jugendweiheverein),
- Unterricht in künstlerischen Fächern (z. B. Teilnahme an (Einzel-) Unterricht in einer Musikschule oder in einer Jugendkunstschule),
- Angeleitete Aktivitäten der kulturellen Bildung (z. B. Museumsführungen),
- die Teilnahme an Freizeiten (z. B. Ferienveranstaltungen, Gebühr Jugendweihefeier),
- weitere tatsächliche Aufwendungen, wenn sie im Zusammenhang mit der Teilnahme an diesen Aktivitäten entstehen und es den Leistungsberechtigten im begründeten Ausnahmefall nicht zugemutet werden kann, diese aus dem Regelbedarf zu bestreiten.

Die Aufzählung ist nicht abschließend. Die Grenze von 10 EUR monatlich bzw. 120 EUR jährlich darf insgesamt nicht überschritten werden.

Hierdurch sollen Aktivitäten gefördert werden, die die soziale Bindungsfähigkeit fördern.

Hiervon grenzen sich individuelle Freizeitgestaltungen, wie z.B. der Besuch von Gaststätten, Diskotheken, Kinos, Fitnessstudios, Zoo, Freizeitparks, Sonnenstudios, sowie Mitgliedsbeiträge zu politischen Parteien und die Beiträge (Umlage) zur Freiwilligen Feuerwehr, sowie Anfahrtskosten zur Freizeitaktivität ab. Nicht zur Aktivität gehören auch



Fassung vom 14.10.2013

Amtsleiterin: Simone Borris
E-Mail: simone.borris@soz.magdeburg.de

mittelbare Aufwendungen (z.B. Bekleidung zur Jugendweihefeier, gesondert aufzuwendende Beköstigung).

Die Aufzählung ist nicht abschließend.

Hinweis: Zu prüfen ist ggf. die Förderfähigkeit gem. § 28 Abs. 2 Nr. 1 SGB II, soweit es sich um durch die Schule bzw. Kita organisierte Freizeitgestaltung mit Gruppenbezug handelt. Ansonsten ist im Einzelfall abzugrenzen, ob ein sozialintegrativer Bezug gegeben ist (z. B. Chorfahrt).

8.2 Anspruchsberechtigte

Anspruchsberechtigt sind Kinder, Schülerinnen und Schüler bis zur Vollendung des **18. Lebensjahres** unter den nachfolgenden weiteren Voraussetzungen.

8.3 Umfang der Förderung

Die Förderung beträgt bis zu 10,- € monatlich.

Es besteht grundsätzlich die Möglichkeit, die Leistungen anzusparen. Hierbei ist ein Zeitraum von einem Jahr nicht zu überschreiten.

Die Leistungen werden für Sportvereine nach Sammelabrechnung durch den Stadtsportbund halbjährlich, ansonsten nach Vorlage eines Kostennachweises in Höhe von bis zu 10,- € monatlich erbracht.

Die Leistungen werden für die Musikschule „Konservatorium Georg Phillip Telemann“ nach Sammelabrechnung durch die Musikschule vierteljährlich in Höhe von bis zu 10,- € monatlich erbracht.

8.4 Art der Gewährung

Gemäß § 29 Abs. 1 SGB II wird die Leistung durch Direktzahlung an den Leistungsanbieter erbracht.

Der Antragsteller erhält neben seinem Bewilligungsbescheid eine Kostenübernahmeerklärung, die bei dem jeweiligen Leistungsanbieter einzureichen ist.

9. Berechtigte Selbsthilfe

Durch das Gesetz zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze (BGBl. I 2013 Nr. 23 S. 1167) wurde ein § 30 SGB II/ § 34b SGB XII eingefügt.

Ungeachtet des in § 29 Absatz 1 Satz 1 SGB II normierten Prinzips der Sach- und Dienstleistung kann unter besonderen Voraussetzungen auch eine nachträgliche Erstattung von Aufwendungen geboten sein, die getätigt worden sind, um die Teilnahme an einer der in § 28 Absatz 2 und 5 bis 7 SGB II geregelten Veranstaltungen zu ermöglichen. Gemeint sind dabei zum einen die Fälle, in denen der in Betracht kommende Anbieter auf Barzahlung durch den Kunden besteht, aber auch solche, in denen der kommunale Träger die Sach- oder Dienstleistung nicht rechtzeitig veranlassen kann, ohne dass die leistungsberechtigte Person dies zu vertreten hätte. Das betrifft nicht nur die Fälle, in denen der Träger



Landeshauptstadt Magdeburg
Sozial- und Wohnungsamt

Verwaltungsvorschrift Nr.
Rechtskreise: SGB II, SGB XII, BKGG

Fassung vom 14.10.2013

Amtsleiterin: Simone Borris
E-Mail: simone.borris@soz.magdeburg.de

rechtswidrig die Leistung verweigert oder säumig handelt, sondern auch die kurzfristig auftretenden Bedarfslagen, in denen es nicht möglich ist, rechtzeitig einen Antrag zu stellen.

10. Inkrafttreten

Die Richtlinie ist ab dem Datum der im Kopf genannten Fassung anzuwenden. Die Inkraftsetzung erfolgte an diesem Tag durch Verfügung der Amtsleitung des Sozial- und Wohnungsamtes.



Anlage für mehrtägige Fahrten der Schule/ Kindertageseinrichtung zum Antrag auf Leistungen für Bildung und Teilhabe

Diese Anlage ist nur von der Schule/ Kindertageseinrichtung auszufüllen.

Name der Schule / Kindertageseinrichtung / Anschrift der Schule / Kindertageseinrichtung	Eingangsstempel Behörde
Kontoinhaber (Name, Vorname)	
Kontonummer	
Bankleitzahl	
Kreditinstitut	

Angaben zum Kind / Schüler:	Name	Vorname	Geburtsdatum	Klasse (bei Schülern)
-----------------------------	------	---------	--------------	-----------------------

Folgende mehrtägige Fahrt wird in Trägerschaft der Schule, der Kindertageseinrichtung durchgeführt:		Reisebeginn	Reiseende
---	--	-------------	-----------

Klassenfahrt im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein (bitte ankreuzen)
Unterrichtsergänzende Schulveranstaltung an einem anderen Lernort im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein (bitte ankreuzen)

Kosten (unmittelbare Ausflugskosten – kein Taschengeld)	Euro	Zahlungstermin	
---	------	----------------	--

Wurde schon gezahlt?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein (bitte ankreuzen)	Wenn ja, wann und wie viel?		Euro
----------------------	---	-----------------------------	--	------

Wurden andere Zuschüsse beantragt?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein (bitte ankreuzen)	Wenn ja, wann und wie viel?		Euro
------------------------------------	---	-----------------------------	--	------

Wie viele Kinder/Schüler nehmen an der Fahrt ca. teil?	
--	--

Die Schule bzw. Kindertageseinrichtung versichert, dass die in Rechnung gestellte Leistung tatsächlich erbracht wird bzw. wurde.			
Für Rückfragen	Ansprechpartner in der Schule / Kita	Telefon	
Ort, Datum	Stempel der Schule / Einrichtung	Unterschrift der Schule / Einrichtung	



Anlage Formblatt Bestätigung der Schule über die Notwendigkeit von Lernförderung

Schüler/ Schülerin Name, Vorname, Geburtsdatum	16.02.1967
Anschrift	
Schulart, Klassenstufe	
Schule Bezeichnung	
Anschrift	

Von den Erziehungsberechtigten bzw. Leistungsberechtigten auszufüllen

Einwilligung Mit der Antragstellung auf Gewährung von Lernförderung willige ich in die Erhebung, Verarbeitung, Speicherung und Übermittlung der erforderlichen persönlichen Daten und Angaben durch bzw. an die Schule ein. Ich entbinde insoweit die mit der Bearbeitung befassten Bediensteten von der Pflicht zur Verschwiegenheit. Diese Einwilligung gilt nur für die Bearbeitung des Formulars „Bestätigung der Schule über die Notwendigkeit von Lernförderung“.

Datum _____

Unterschrift _____

Von der Schule auszufüllen (Bitte alle Felder ankreuzen/ ausfüllen, soweit die Voraussetzungen vorliegen.)

Für die o. g. Schülerin/ den o. g. Schüler wird in den nächsten sechs Monaten, längstens bis zum Schuljahresende, folgende Lernförderung für notwendig gehalten:

Fach/ Fächer _____ in einem Umfang von _____
_____ Stunden wöchentlich
_____ je Fach

Für einen Förderzeitraum vom _____ bis _____.

Es wird bestätigt dass,

- die Versetzung in die nächste Klassenstufe gefährdet ist oder in dem/den vorgenannten Fach/Fächern kein ausreichendes Leistungsniveau vorliegt,
- ein Aufholen der Lernrückstände allein durch vorhandene schulische Angebote (z. B. Ergänzungsstunden, Teilnahme an einem Ganztagsangebot) bis zum Schuljahresende voraussichtlich nicht gewährleistet werden kann,
- das Erreichen der Versetzung bzw. eines ausreichenden Leistungsniveaus voraussichtlich mit Hilfe einer außerschulischen Lernförderung in vorgenanntem Umfang bis spätestens zum Schuljahresende möglich sein wird,
- die Lerndefizite nicht auf unentschuldigte Fehlzeiten oder anhaltendes Fehlverhalten zurückzuführen sind,
- die Leistungsschwäche nicht alleinige Folge einer bestehenden Lese-Rechtschreib-schwäche oder Dyskalkulie ist.



Ggf. sonstige Bemerkungen:

Ansprechpartner für Rückfragen ist:

Frau /Herr _____ Telefon _____

Ort, Datum, Unterschrift der Lehrerin/ des Lehrers

Stempel der Schule